



§ 1 Jugendabteilung

- (1) Der Jugendabteilung gehören alle Vereinsmitglieder des Schwimmvereins Friedrichshafen 1932 e.V. bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres an.

§ 2 Vereinsjugend

- (1) Die Mitglieder der Jugendabteilung und alle in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Schwimmverein Friedrichshafen 1932 e.V.
- (2) Stimmberechtigt innerhalb der Vereinsjugend sind alle Mitglieder der Vereinsjugend nach Vollendung des 12. Lebensjahres.

§ 3 Zweck

- (1) Aufgabe der Vereinsjugend ist die
 - Förderung der sportlichen Jugendarbeit
 - Behandlung aller überfachlichen Jugendfragen
 - Vertretung der gemeinsamen Interessen
 - Mitwirkung und Kompetenz in der Vereinsorganisation

§ 4 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung wird durch den/die Jugendwart/in einmal jährlich einberufen. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend wählen mit einfacher Mehrheit den/die Jugendsprecher/in und dessen/deren Stellvertreter/in als Jugendvertreter auf die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Scheidet ein/e Jugendvertreter/in während der Amtsdauer aus oder ist an der Ausübung seiner/ihrer Pflichten gehindert, so kann der/die Jugendwart/in einen Ersatz für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Wahlversammlung benennen oder von der Vereinsjugend wählen lassen.

§ 5 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus den beiden Jugendvertretern und dem/der Jugendwart/in. Sie sind nach Maßgabe der Satzung stimmberechtigte Mitglieder in den Vereinsorganen. Sie vertreten die Vereinsjugend nach innen und außen.

§ 6 Jugendkasse

- (1) Die Jugendkasse wird durch den Jugendausschuß geführt.
- (2) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/-innen zu prüfen.
- (3) Die Jugendkasse ist ebenfalls Gegenstand der Steuererklärung, die durch den/die Kassenwart/in zu erstellen ist. Die zur Steuererklärung notwendigen Unterlagen über die Führung der Jugendkasse werden durch den Jugendausschuss vorbereitet.
- (4) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

§ 7 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

- (1) Die Jugendordnung sowie Änderungen muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend bestätigt werden.
- (2) Die Jugendordnung bzw. Änderungen tritt/treten mit der Bestätigung durch einfache Mehrheit des Vereinsvorstandes in Kraft.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.
- (2) Bei widersprüchlichen Regelungen haben die Regelungen der Satzung Vorrang.